

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 31

22. Jahrgang
3. Februar 1979

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I Mitteilungen

Europäisches Parlament

Schriftliche Anfragen ohne Antwort

Nr. 795/78 von Herrn Brosnan an die Kommission

Betrifft: Irische Eisenbahnen..... 1

Nr. 802/78 von Herrn Jahn an die Kommission

Betrifft: Portugals Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention unter Ausklammerung von Artikel 1 des Zusatzprotokolls 2

Nr. 805/78 von Herrn Berkhouwer und Herrn Baas an die Kommission

Betrifft: Unregelmäßigkeiten beim Verkauf von Butter in Italien 2

Nr. 807/78 von Herrn Bettiza an die Kommission

Betrifft: Interventionen der Gemeinschaft zugunsten des Hafens Triest 3

Nr. 808/78 von Herrn Zywiets an die Kommission

Betrifft: Warnung der Klimaforscher vor Abholzungen und Abgasen 3

Nr. 810/78 von Herrn Tolman an die Kommission

Betrifft: Erhebung einer Sonderabgabe auf landwirtschaftliche Produkte aus der Gemeinschaft durch die Vereinigten Staaten 4

Nr. 811/78 von Herrn Dondelinger an die Kommission

Betrifft: Förderung der Präventivmedizin und der medizinischen Aufklärung 4

Nr. 813/78 von den Herren Dondelinger, Glinne und Lezzi an die Kommission

Betrifft: Expatriierungszulage und Auslandszulage 5

Nr. 822/78 von Herrn Cointat an die Kommission

Betrifft: Lage der Schweinefleischerzeuger in Frankreich..... 5

Nr. 823/78 von Herrn Cointat an die Kommission

Betrifft: Abschaffung der grünen Währungen 6

Inhalt (Fortsetzung)

Nr. 824/78 von Herrn Cointat an die Kommission	
Betrifft: Schutz im Nahrungsmittelbereich	6
Nr. 830/78 von Herrn Jahn an die Kommission	
Betrifft: Kriterien für die Besetzung von Stellen der Laufbahngruppe B	6
Kommission	
Europäische Rechnungseinheit	8
Mitteilung der Kommission über regionale Beihilferegulungen	9

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN OHNE ANTWORT (*)

Diese Anfragen werden gemäß Artikel 45 Ziffer 3 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments veröffentlicht: „Anfragen, auf die innerhalb eines Monats von der Kommission und innerhalb von zwei Monaten vom Rat ... keine Antwort erteilt wurde, werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.“

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 795/78

von Herrn Brosnan

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. November 1978)

Betrifft: Irische Eisenbahnen

Die Spurweite in Irland unterscheidet sich von der in anderen Mitgliedstaaten, so daß die C.I.E. (Nationale Eisenbahnen) Frachten nicht direkt per Eisenbahn/Fähre in die Partnerländer der Gemeinschaft befördern kann. Das hat zur Folge, daß durch die Verlegung auf den Güterfrachtverkehr höhere Transportkosten entstehen, die sich auf den Endpreis der irischen Exporte nachteilig auswirken und zu einer Wettbewerbsverzerrung führen.

1. Ist die Kommission nicht ebenfalls der Meinung, daß dies ein unbefriedigender Zustand ist, da Irland als Randregion darauf angewiesen ist, seine Wirtschaftsleistung weiter zu steigern?
2. Wäre die Kommission bereit, sich an einer Infrastrukturstudie zu beteiligen, um eine Reorganisation des Eisenbahnsystems in Irland herbeizuführen?
3. Kann die Kommission angeben, welche finanzielle Beteiligung die Gemeinschaft anbieten könnte, falls eine solche Reorganisation sich nicht nur als praktikabel, sondern auch als notwendig erweist?

(*) Die Antworten werden veröffentlicht, sobald sie von der befragten Institution erteilt worden sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 802/78

von Herrn Jahn

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. November 1978)

Betrifft: Portugals Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention unter Ausklammerung von Artikel 1 des Zusatzprotokolls

Die portugiesische Regierung hat durch Gesetz Nr. 65/78 den Beitritt Portugals zur Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 einschließlich Zusatzprotokoll vom 20. März 1952 vollzogen. In der Beitrittserklärung wurden jedoch ausdrückliche Vorbehalte gesetzlich verankert, die wesentliche Teile der Menschenrechtskonvention für Portugal ausklammern. Dies gilt u. a. für den Artikel 1 des Zusatzprotokolls, dem in Artikel 4 des portugiesischen Gesetzes Nr. 65/78 vom 13. November 1978 folgendes entgegengestellt wurde:

„Der Artikel 1 des Protokolls steht nicht dem entgegen, daß kraft des Artikels 82 der portugiesischen Verfassung Enteignung von Großgrundbesitzern und von großen Eigentümern und Unternehmern oder Aktionären ohne irgendeine Entschädigung erfolgen kann gemäß gesetzlich festzulegenden Regeln.“

1. Ist die Kommission nicht der Meinung, daß mit diesem portugiesischen Vorbehalt die Aushöhlung des natur- und völkerrechtlichen Grundsatzes vom Schutz des Eigentums erfolgt?
2. Ist die Kommission nicht weiter der Auffassung, daß alles getan werden muß, damit die portugiesische Regierung keine Eigentumsverletzungen ausländischer Staatsbürger vornehmen kann und daher zur Einhaltung dieser Völkerrechtsgrundsätze verpflichtet werden muß?
3. Hält es die Kommission nicht für notwendig, daß bei den Aufnahmeverhandlungen seitens der portugiesischen Regierung eine Verpflichtung eingegangen werden muß, die den Eigentumsgrundsatz bei der Anlage von privaten Investitionen in Portugal sichert?
4. Ist die Kommission bereit, darauf hinzuwirken, daß die portugiesische Regierung die Enteignungen ausländischen Privatbesitzes, die in den letzten Jahren erfolgt sind, voll entschädigen muß, und zwar zum realen Wert und vor Eingehen weiterer Kreditgewährungen durch die Europäischen Gemeinschaften?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 805/78

von Herrn Berkhouwer und Herrn Baas

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. November 1978)

Betrifft: Unregelmäßigkeiten beim Verkauf von Butter in Italien

Hat die Kommission von den italienischen Behörden zusätzliche Informationen ⁽¹⁾ über die Unterschlagung von Mitteln aus dem EAGFL bei Buttergeschäften in Italien erhalten?

(¹) Siehe schriftliche Anfragen Nr. 79/72 von den Herren Berkhouwer und Baas (ABl. Nr. C 72 von 1972, S. 4); 104/72 von Herrn Vredeling (ABl. Nr. C 78 von 1972, S. 21); 502/72 von Herrn Vredeling (ABl. Nr. C 17 vom 4. 4. 1973, S. 7, und ABl. Nr. C 67 vom 17. 8. 1973, S. 46); 53/74 von Herrn Aigner (ABl. Nr. C 80 vom 9. 7. 1974, S. 13); 150/75 von Herrn Lagorce (ABl. Nr. C 170 vom 28. 7. 1975, S. 54); 221/75 von Herrn Fellermaier (ABl. Nr. C 209 vom 11. 9. 1975, S. 45); 454/75 von Herrn Fellermaier (ABl. Nr. C 19 vom 28. 1. 1976, S. 16).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 807/78**von Herrn Bettiza****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(28. November 1978)*

Betrifft: Interventionen der Gemeinschaft zugunsten des Hafens Triest

Die Region Friaul-Venezia Giulia ist in bezug auf Handel und Wirtschaft der Gemeinschaft ein Randgebiet, was negative Auswirkungen auf das Hafennetz im Golf von Triest hat, über die mehr als 90 % des Warenverkehrs mit dem Osten abgewickelt werden.

Im Wirtschaftsabkommen von Osimo zwischen der Italienischen Republik und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien wurden juristisch die Grenzen festgelegt und dem Hafen Triest eine Sonderfunktion im internationalen Handel zuerkannt. Hält es die Kommission der Europäischen Gemeinschaften jedoch nicht für notwendig, direkte Anreize zur Förderung des Warenflusses, wie sie sie vor kur-

zem durch den „Seehafentarif“ für die Nordseehäfen durchgeführt hat, auf dieses Gebiet auszudehnen, und zwar zusätzlich zu den Bemühungen der italienischen Regierung zur Unterstützung von Triest, das, wie die obengenannten Häfen, jede wirtschaftliche Verbindung mit seinem natürlichen „Hinterland“ endgültig verloren hat?

Die Waren mit Bestimmungshafen Triest müssen gemeinschaftsexterne Grenzen überschreiten — das bedeutet weitere Transportwege, unvermeidbare Verzögerungen und hohe Straßenbenutzungsgebühren; der Nutzen eines leistungsfähigen und gut ausgebauten Hafennetzes an den äußeren Ostgrenzen liegt auf der Hand. Hält es die Kommission angesichts dieser Tatsachen nicht für angebracht, die Eisenbahntarife an jene Tarife anzugleichen, die für die Waren mit hanseatischen Bestimmungshäfen gelten?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 808/78**von Herrn Zywiets****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(28. November 1978)*

Betrifft: Warnung der Klimaforscher vor Abholzungen und Abgasen

Auf einem wissenschaftlichen Kongreß in Nizza warnten Klimaforscher: Wenn die Menschen ihr Verhalten nicht ändern und weiter Wälder abholzen sowie Abgase nicht begrenzen, droht eine schrittweise Klimaveränderung, die bis Mitte des kommenden Jahrhunderts eine Umweltkatastrophe von unvorhersehbaren Ausmaßen auslösen kann!

1. Sind der Kommission die Ergebnisse dieses wissenschaftlichen Kongresses, der Ende Oktober 1978 in Nizza stattfand, bekannt?
2. Wie beurteilt die Kommission die Ergebnisse dieses wissenschaftlichen Kongresses der Klimaforscher?
3. Welche Überlegungen, Pläne und konkreten Vorschläge gibt es bei der Kommission, die geeignet sind, dieser Entwicklung entgegenzuwirken?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 810/78**von Herrn Tolman****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(28. November 1978)*

Betrifft: Erhebung einer Sonderabgabe auf landwirtschaftliche Produkte aus der Gemeinschaft durch die Vereinigten Staaten

1. Kann die Kommission bestätigen, daß die Vereinigten Staaten im Januar 1979 bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse eine Ausgleichsabgabe erheben werden?
2. Falls diese Absicht sich konkretisiert, welche Artikel sind dann betroffen?
3. Welches ist die Ursache für diese Maßnahme?
4. In welcher Weise gedenkt die Kommission diese eventuelle Abgabe zu verhindern?
5. Falls dies nicht möglich ist, können dann Prognosen über eine etwaige Stagnation des Exports der EWG nach den Vereinigten Staaten angestellt werden?
6. Kann die Kommission aufgrund der jüngsten Daten eine Übersicht über die jeweiligen Im- und Exportbewegungen zwischen der EWG und den Vereinigten Staaten bei landwirtschaftlichen Produkten geben?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 811/78**von Herrn Dondelinger****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(28. November 1978)*

Betrifft: Förderung der Präventivmedizin und der medizinischen Aufklärung

Herz- und Gefäßkrankheiten, die weitgehend auf die sitzende und gehetzte Lebensweise zurückzuführen sind, nehmen ständig zu. Die für Heilungszwecke erbrachten Leistungen bedeuten eine schwere Last für die Finanzen der Krankenkassen, und die Folgen dieser Krankheiten, wie Fernbleiben von der Arbeit, Invalidenpension usw., belasten die Sozialhaushalte der Mitgliedstaaten in bedenklicher Weise.

1. Hält die Kommission es nicht — um dieser modernen Geißel Herr zu werden — für zweckmäßig, die Regierungen der Mitgliedstaaten zur Veranstaltung einer Aufklärungskampagne zu veranlassen, um ein besseres Verständnis für dieses Problem zu wecken und um andererseits die Präventivmedizin mehr zu fördern?
2. Wenn ja, wäre sie bereit, den Mitgliedstaaten eine Richtlinie vorzuschlagen, wonach die nationalen Behörden im Verein mit privaten Organen durchgehend unentgeltliche Vorsorgeuntersuchungen einführen, wobei die Bürger aufgefordert werden, sich ab einem gewissen Alter diesen Untersuchungen regelmäßig zu unterziehen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 813/78
von den Herren Dondelinger, Glinne und Lezzi
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. November 1978)

Betrifft: Expatriierungszulage und Auslandszulage

Am 29. Juni 1978 haben Beamte, die in einer an diesem Tag in Luxemburg abgehaltenen Personalversammlung anwesend waren, folgende Entschließung verabschiedet:

„Nach Kenntnisnahme von Artikel 21 Absatz 2 (2) der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 912/78 des Rates vom 2. Mai 1978 ⁽¹⁾, der wie folgt lautet:

„Beamte, die die Staatsangehörigkeit des Staates, in dessen Hoheitsgebiet der Ort ihrer dienstlichen Verwendung liegt, nicht besitzen und nicht besessen haben, jedoch die Bedingungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, haben Anspruch auf eine Expatriierungszulage, die gleich dem vierten Teil der Auslandszulage ist;

stellen fest, daß die Staatsangehörigkeit das einzige Kriterium für die Gewährung der fraglichen

Zulage ist und daß andere Kriterien wie das einer effektiven Versetzung ins Ausland nicht berücksichtigt werden;

weisen den Gemeinschaftsgesetzgeber darauf hin, daß eine solche Vorschrift als diskriminierend bezeichnet werden kann, obgleich nach den Gemeinschaftsverträgen und insbesondere nach Artikel 7 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft jegliche Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten ist;

fordern den Gemeinschaftsgesetzgeber auf, die betreffende Vorschrift so abzuändern, daß jede Möglichkeit einer Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit ausgeschlossen wird.“

Was gedenkt die Kommission zu tun, um die Anwendung von Artikel 21 Absatz 2 (2) der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 912/78 des Rates vom 2. Mai 1978 zu gewährleisten und gleichzeitig jegliche Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit zu vermeiden?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 119 vom 3. 5. 1978, S. 4.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 822/78
von Herrn Cointat
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. November 1978)

Betrifft: Lage der Schweinefleischerzeuger in Frankreich

Gedenkt die Kommission angesichts der kritischen Lage der Schweinefleischerzeuger in Frankreich nunmehr endgültig alle erforderlichen Maßnahmen (insbesondere Schutzklausel und Prämien) zur Wiederherstellung des Marktgleichgewichts zu ergreifen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 823/78**von Herrn Cointat****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(30. November 1978)**Betrifft:* Abschaffung der grünen Währungen

Will die Kommission jetzt, da die Schaffung einer europäischen Währung zur Debatte steht, den Vorschlag machen, die wichtigsten Ursachen der Disparitäten in der Landwirtschaft — grüne Währungen und Währungsausgleichsbeträge — abzuschaffen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 824/78**von Herrn Cointat****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(30. November 1978)**Betrifft:* Schutz im Nahrungsmittelbereich

Könnte die Kommission nicht gemeinsam mit allen Verbraucherverbänden der neun Mitgliedstaaten eine Kartei mit Informationen über Nahrungsmittel ausarbeiten und verbreiten, um unsere Bürger vor den neuen chemischen Substanzen zu schützen, die den Nahrungsmittelmarkt überschwemmen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 830/78**von Herrn Jahn****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(30. November 1978)**Betrifft:* Kriterien für die Besetzung von Stellen der Laufbahngruppe B

Die Antwort der Kommission auf meine schriftliche Anfrage Nr. 1164/77 ⁽¹⁾ geht am Kern der Sache völlig vorbei. Auf meine konkreten Fragen Nrn. 1 bis 6, die ich hiermit wiederhole, ist die Kommission überhaupt nicht eingegangen.

In meiner Anfrage wurden die Bestimmungen des Beamtenstatuts in keiner Weise in Frage gestellt. Ich habe auch nicht beanstandet, daß die Kommission im Rahmen ihrer Ermessensbefugnisse eine gewisse Berufserfahrung in dem mit dem Dienstposten verbundenen Tätigkeitsbereich verlangt. Ich wehre mich nur dagegen, daß Bewerber, die zunächst eine mehrjährige Berufserfahrung und danach die abgeschlossene höhere Schulbildung erworben haben, von vornherein ausgeschaltet, d. h. zur Prüfung überhaupt nicht zugelassen werden, so daß sie keine Gelegenheit haben, ihr Können unter Beweis zu stellen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 287 vom 30. 11. 1978, S. 3.

Die Kommission wird daher gefragt:

1. Stimmt die Kommission mit mir darin überein, daß bei dem von mir angesprochenen Personenkreis (Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und danach erworbener abgeschlossener höherer Schulbildung) die beiden Erfordernisse in optimaler Weise erfüllt sind, da im Statut — wie ich glaube, ganz bewußt — nichts über die Reihenfolge gesagt wird, in der die Voraussetzungen von den Bewerbern erfüllt wurden?
2. Ist die Kommission in der Lage, ihre Behauptung näher zu erläutern, daß „bei einer nach Abschluß der höheren Schule erworbenen praktischen Erfahrung als selbstverständlich angenommen werden kann, daß sie dem geforderten Niveau entspricht“, während sich „der Erfahrungsstand wegen der Vielzahl der Tätigkeiten, die die Bewerber in den Mitgliedstaaten möglicherweise ausgeübt haben, nur schwer beurteilen läßt“?
3. Welche Schwierigkeiten bestehen für den Prüfungsausschuß, sich anhand der eingereichten Unterlagen ein Bild darüber zu machen, auf welchem Tätigkeitsniveau die Berufserfahrung erworben wurde (also z. B. Fachkraft mit entsprechender Berufsausbildung oder nur Hilfskraft in der betreffenden Branche)?
4. Rechtfertigt es die Gefahr einer Fehleinschätzung durch den Prüfungsausschuß, die ja durch das Ergebnis der Prüfung, der sich alle Bewerber unterziehen müssen, korrigiert würde, den betreffenden Personenkreis zur Prüfung von vornherein nicht zuzulassen?
5. Hat die Kommission bei der Prüfung dieses Problems auch der Tatsache Rechnung getragen, daß in allen Mitgliedstaaten aus sozialen und gesellschaftspolitischen Gründen die Weiterbildung Erwachsener nach Kräften gefördert wird?
6. Wie läßt sich das eigene Angebot der Kommission zur beruflichen Weiterbildung ihrer Beamten vereinbaren mit ihrer Haltung im vorliegenden Fall, die darauf hinausläuft, daß die viel leistungsaufwendigere private Initiative zur Weiterbildung diskriminiert wird?
7. Ist die Kommission bereit, diese Frage weitaus rascher zu beantworten als die Frage Nr. 1164/77, zu deren Beantwortung sie über acht Monate benötigte?

KOMMISSION

EUROPÄISCHE RECHNUNGSEINHEIT ⁽¹⁾

2. Februar 1979

Währungseinheiten für 1 ERE:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	39,5497	Schweizer Franken	2,28090
Deutsche Mark	2,51626	Spanische Peseta	93,3547
Holländischer Gulden	2,71484	Schwedische Krone	5,88976
Pfund Sterling	0,673384	Norwegische Krone	6,88001
Dänische Krone	6,94569	Kanadischer Dollar	1,59797
Französischer Franken	5,77353	Portugiesischer Escudo	63,3810
Italienische Lira	1130,85	Österreichischer Schilling	18,4038
Irisches Pfund	0,673453	Finnmark	5,33915
US-Dollar	1,33276	Japanischer Yen	269,467

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse der Europäischen Rechnungseinheit in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 17 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Europäischen Rechnungseinheit auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

⁽¹⁾ — Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses 75/250/EWG des Rates vom 21. April 1975 über die Definition und die Umrechnung der Europäischen Rechnungseinheit, die im Rahmen des AKP—EWG-Abkommens von Lome verwandt wird.

— Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1975 über die Definition und die Umrechnung der Europäischen Rechnungseinheit, die im Rahmen des Vertrages über die Gründung der EGKS verwandt wird.

MITTEILUNG DER KOMMISSION ÜBER REGIONALE BEIHILFEREGELUNGEN

Am 21. Dezember 1978 hat die Kommission die Mitgliedstaaten von den Grundsätzen in Kenntnis gesetzt, die sie im Rahmen der ihr gemäß Artikel 92 ff. des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft übertragenen Aufgaben auf die regionalen Beihilferegulungen in den Gebieten der Gemeinschaft, die bereits gelten oder eingeführt werden, anwenden wird. Die Grundsätze sind in Form einer Mitteilung niedergelegt, deren Wortlaut nachstehend bekanntgegeben wird.

Die Kommission hat den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 93 Absatz 1 vorgeschlagen, die Maßnahmen zu treffen, die für eine Verwirklichung der Grundsätze innerhalb der in der Mitteilung vorgesehenen Fristen erforderlich sind.

In ihrer Mitteilung vom 26. Februar 1975 unterrichtete die Kommission den Rat über die für alle Gebiete der Gemeinschaft gültigen Koordinierungsgrundsätze, die ab 1. Januar 1975 zur Anwendung gelangen sollten.

Die Kommission war damals die Verpflichtung eingegangen, in Zusammenarbeit mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten die technischen Arbeiten fortzusetzen, um die Bemessungskriterien zu erstellen, die geeignet sind, alle in der Gemeinschaft bestehenden Beihilfearten mit regionaler Zweckbestimmung vergleichbar zu machen. Nach der gemeinsamen Bewertungsmethode wurden bisher für die Prüfung, ob Beihilfen und Beihilfesysteme transparent sind, als einzige Bezugsbasis die Investitionen genommen. Bei den Untersuchungen über die Bemessungskriterien wurde jedoch die Beschäftigungslage in den verschiedenen Gebieten der Gemeinschaft und der Nachdruck, den einige Mitgliedstaaten der Schaffung von Arbeitsplätzen in ihren Beihilferegulungen mit regionaler Zweckbestimmung verleihen wollen, berücksichtigt. Deshalb wird in den Koordinierungsgrundsätzen ein alternativer Nenner, ausgedrückt in Europäischen Rechnungseinheiten, je durch die Investition geschaffenen Arbeitsplatz, aufgenommen. Auf diese Weise wird das Bemessungskriterium erheblich erweitert. Die technischen Arbeiten über die Meßbarkeit der Beihilfen haben außerdem zu einer Ergänzung der Bemessungsmethoden für Beihilfen geführt. Nunmehr können alle Beihilfen mit einer Intensitätsobergrenze, die in bezug auf Investitionen oder geschaffene Arbeitsplätze ausgedrückt werden kann, koordiniert werden.

Einige bestehende regionale Beihilfen hängen nicht von Investitionen in dem in den Koordinierungsgrundsätzen festgelegten Sinne oder von der Schaffung von Arbeitsplätzen ab und haben den Charakter von Betriebsbeihilfen. Die Kommission hat grundsätzlich Vorbehalte hinsichtlich der Vereinbarkeit von

Betriebsbeihilfen mit dem Gemeinsamen Markt. Die Kommission wird die Bedingungen festlegen, unter denen gegebenenfalls Betriebsbeihilfen als vereinbar angesehen werden können. Bis dahin sollten die Intensität der bestehenden Beihilfen nicht verstärkt und andere Beihilfen dieser Art nicht eingeführt werden.

Schließlich wird eine Methode zur Koordinierung der Beihilfen für die Verlagerung von Betrieben eingeführt.

Diese Koordinierungsgrundsätze, so wie sie in dieser Mitteilung dargelegt sind, finden keine Anwendung auf die in Anhang II des EWG-Vertrags genannten Erzeugnisse.

Zur Verwirklichung dieser Grundsätze und im Hinblick auf Erwägungen in vorausgegangenen Mitteilungen, insbesondere der Einleitungen zu den Mitteilungen vom 23. Juni 1971 und vom 26. Februar 1975, wurden die bestehenden Koordinierungsgrundsätze zum Teil neu definiert und die Methoden zu ihrer Anwendung, einschließlich der gemeinsamen Bewertungsmethode, geändert und ergänzt.

Die Kommission wird ab 1. Januar 1979 im Rahmen der ihr gemäß Artikel 92 ff. des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft übertragenen Aufgaben diese Grundsätze auf die regionalen Beihilferegulungen in den Gebieten der Gemeinschaft, die bereits gelten oder eingeführt werden, anwenden.

Grundsätze für die Koordinierung der regionalen Beihilferegulungen

1. Die Koordinierung erstreckt sich hauptsächlich auf fünf Aspekte, die ein Ganzes bilden: unterschiedliche Intensitätshöchstgrenzen der Beihilfen

je nach Art und Schwierigkeitsgrad der regionalen Probleme, Transparenz, regionale Spezifität, sektorale Auswirkung der Beihilfen mit regionaler Zweckbestimmung und ein Überwachungssystem.

Die unterschiedlichen Intensitätshöchstgrenzen der Beihilfen

2. Die unterschiedlichen Intensitätshöchstgrenzen werden in Netto-Subventionsäquivalenten festgesetzt, die entweder als Prozentsatz der Erstinvestition oder in Europäischen Rechnungseinheiten (ERE) ⁽¹⁾ je durch die Erstinvestition geschaffenen Arbeitsplatz ausgedrückt werden. Für Grönland werden keine Höchstgrenzen festgesetzt. Die Alternativhöchstgrenzen für die verschiedenen Kategorien von Gebieten werden nachstehend aufgeführt:

i) für Irland, den „Mezzogiorno“, Nordirland, Berlin (West) und die französischen Übersee-Departements wird eine Höchstgrenze von 75 % Netto-Subventionsäquivalent der Erstinvestitionen auf die an Erstinvestitionen oder geschaffene Arbeitsplätze gebundenen und in direktem Bezug darauf festgesetzten Beihilfen Anwendung finden, wobei die Alternativhöchstgrenze ein Netto-Subventionsäquivalent von 13 000 ERE je durch die Erstinvestition geschaffenen Arbeitsplatz ist. Darüberhinaus können für Erstinvestitionsvorhaben, die den Betrag von 3 Millionen ERE übersteigen, ab 1. Januar 1981 nicht mehr als weitere 25 % Netto-Subventionsäquivalent der Erstinvestition oder ein Netto-Subventionsäquivalent von 4 500 ERE je durch die Erstinvestition geschaffenen Arbeitsplatz in anderen Beihilfen gezahlt werden, wobei sich die Gewährung über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren erstrecken muß.

ii) Für den Teil des französischen Hoheitsgebiets, der industrielle Entwicklungsprämien erhält (gemäß Anhang 1 des Dekrets Nr. 76/325 vom 14. April 1976 — Amtsblatt der Französischen Republik Nr. 90 vom 14. April 1976), die Beihilfegebiete in den italienischen Regionen Friaul-Julisch-Venetien, Trentino-Tiroler Etschland, Aostatal, Latium, Marken, Toskana, Umbrien und Venetien, soweit diese Gebiete nicht Teil des „Mezzogiorno“ sind, und die Teile des Vereinigten Königreichs, mit Ausnahme Nordirlands, die am 1. Januar 1978 die Beihilfegebiete („Assisted Areas“) darstellten, wie sie in Abschnitt 7 (7) des „Industry Act 1972“ festgelegt sind, ausgenommen die Ge-

bierte, die zu dem Zeitpunkt die „Intermediate Areas“ darstellten, werden die Alternativhöchstgrenzen sein: 30 % Netto-Subventionsäquivalent der Erstinvestitionen oder ein Netto-Subventionsäquivalent von 5 500 ERE je durch die Erstinvestition geschaffenen Arbeitsplatz; im letzteren Fall dürfen 40 % Netto-Subventionsäquivalent der Erstinvestition nicht überschritten werden;

iii) für das Zonenrandgebiet und das besondere Entwicklungsgebiet im Norden Dänemarks sowie die Inseln Bornholm, Aærø, Samsø und Langeland werden die Alternativhöchstgrenzen sein: 25 % Netto-Subventionsäquivalent der Erstinvestitionen oder 4 500 ERE je durch die Erstinvestition geschaffenen Arbeitsplatz; im letzteren Fall dürfen 30 % Netto-Subventionsäquivalent der Erstinvestition nicht überschritten werden;

iv) für die übrigen Gebiete der Gemeinschaft werden die Alternativhöchstgrenzen sein: 20 % Netto-Subventionsäquivalent der Erstinvestitionen oder ein Netto-Subventionsäquivalent von 3 500 ERE je durch die Erstinvestition geschaffenen Arbeitsplatz; im letzteren Fall dürfen 25 % Netto-Subventionsäquivalent der Erstinvestition nicht überschritten werden; für diese Gebiete ist eine möglichst weitgehende Senkung des Beihilfeniveaus anzustreben.

3. Eine der jeweiligen Alternativhöchstgrenzen ist bei der Gewährung aller Regionalbeihilfen für eine Erstinvestition oder für die Schaffung von Arbeitsplätzen zu berücksichtigen. Die absoluten Höchstgrenzen über die in ERE je durch die Erstinvestition geschaffenen Arbeitsplatz ausgedrückten Höchstgrenzen hinaus gelten nicht für den Dienstleistungssektor.

Beihilfen, die nicht von Erstinvestitionen oder der Schaffung von Arbeitsplätzen abhängen

4. In der Gemeinschaft bestehen gegenwärtig regionale Beihilfen, die weder von Erstinvestitionen noch von der Schaffung von Arbeitsplätzen abhängen und die ihrer Art nach Betriebshilfen sind. Die Kommission hat grundsätzliche Vorbehalte hinsichtlich der Vereinbarkeit von Betriebshilfen mit dem Gemeinsamen Markt.

Diese Beihilfen können jedoch angewendet werden, bis die Kommission bei der Überprüfung der bestehenden Beihilfesysteme nach Artikel 93 Absatz 1 EWG-Vertrag über ihre Vereinbarkeit entschieden hat. Vor Ablauf von drei Jahren wird die Kommission im Lichte dieser Entscheidungen die Bedingungen festlegen, unter denen sie gege-

⁽¹⁾ Gemäß der Definition in der Entscheidung des Rates vom 21. April 1975 (76/250/EWG), ABl. Nr. L 104 vom 24. 4. 1975.

benenfalls, trotz ihrer grundsätzlichen Vorbehalte, Betriebsbeihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ansehen kann. Bis dahin sollten die Intensität, die Dauer und der geographische Anwendungsbereich der bestehenden Beihilfen nicht erhöht bzw. erweitert und keine neuen Beihilfen dieser Art eingeführt werden, es sei denn, gemäß Punkt 7 würde eine Ausnahme von diesem Prinzip gewährt werden.

5. Um alle Mitgliedstaaten hinsichtlich der Höchstgrenzen in die gleiche Lage zu versetzen — insbesondere wegen der Gefahren des gegenseitigen Überbietens —, müssen die betreffenden Staaten sicherstellen, daß bei der Gewährung der vorgenannten Beihilfen die in den Punkten 2 und 3 festgesetzten Höchstgrenzen nicht überschritten werden.

Beihilfen für die Verlagerung von Betrieben

6. Im Fall einer Betriebsverlagerung in ein Beihilfengebiet ist die Beihilfenhöchstgrenze 100 % der Umsiedlungskosten oder der Höchstsatz gemäß Punkt 2, der auf den Wert der verlagerten Anlagegüter oder die Anzahl der versetzten Arbeitnehmer angewendet wird. Die absoluten Höchstgrenzen über den in Rechnungseinheiten ausgedrückten Höchstgrenzen je durch die Erstinvestition geschaffenen Arbeitsplatz in Punkt 2 werden auf Verlagerungen nicht angewandt.

Ausnahmen

7. Ausnahmen von den Intensitätshöchstgrenzen und von dem Grundsatz gemäß Punkt 4 hinsichtlich der Erhöhung und der Einführung bestimmter Beihilfen können von der Kommission gestattet werden, wobei die erforderlichen Begründungen gemäß dem in Artikel 93 des EWG-Vertrags vorgesehenen Verfahren vorher mitzuteilen sind. Diese Ausnahmen werden Gegenstand einer periodischen Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten sein.

Überprüfung der Höchstgrenzen

8. Die Höhe der Höchstgrenzen wird am Ende eines Dreijahreszeitraums unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrung, der Änderung der regionalen Situation in der Gemeinschaft (insbesondere im Hinblick auf die Entwicklungsaussichten bei der Arbeitslosigkeit), der Zahl der geschaffenen oder aufrechterhaltenen Arbeitsplätze und der Veränderungen der Beihilfesysteme überprüft. Jedoch wird die Kommission vor dem 31. Dezember 1979 mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten die Probleme der Kumulierung von regionalen und sonstigen Beihilfen

über das unter Punkt 12 Gesagte hinaus prüfen. Vor diesem Termin wird sie ebenfalls prüfen, wie absolute Höchstgrenzen in ERE je durch die Erstinvestition geschaffenen Arbeitsplatz über die Höchstgrenzen in Prozent der Erstinvestition hinaus eingeführt und auf welchem Niveau solche Höchstgrenzen festgelegt werden könnten. Es wird außerdem die Frage geprüft werden, ob eine absolute Höchstgrenze in Prozent der Erstinvestition über die in ERE ausgedrückte Höchstgrenze je durch die Erstinvestition geschaffenen Arbeitsplatz hinaus für die in Punkt 2 Ziffer i) dieser Grundsätze genannten Gebiete eingeführt werden sollte.

Regionale Spezifität

9. Die regionale Spezifität wird unter Berücksichtigung folgender Grundsätze verwirklicht:
- i) Die regionalen Beihilfen erstrecken sich nicht auf das gesamte Staatsgebiet, d. h. allgemeine Beihilfen werden nicht als Beihilfen für die regionale Entwicklung gewährt (¹).
 - ii) Die Beihilferegeln geben nach geographischen oder quantitativen Kriterien deutlich die Abgrenzung der Beihilfengebiete oder innerhalb der Gebiete die Zonen an, die Beihilfen erhalten.
 - iii) Außer im Fall von Entwicklungsschwerpunkten werden die regionalen Beihilfen nicht punktuell gewährt, d. h. nicht an isolierten geographischen Punkten, die praktisch keinen Einfluß auf die Entwicklung eines Gebietes haben.
 - iv) Bei Auftreten von Schwierigkeiten, die in ihrer Art, Intensität oder Dringlichkeit unterschiedlich sind, wird die Intensität der Beihilfen entsprechend angepaßt.
 - v) Die Abstufung und die Staffelung der Beihilfesätze nach den verschiedenen Zonen und Gebieten werden deutlich angegeben.
 - vi) Die regionalen Beihilfen, die in den Gebieten des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gewährt werden, müssen sich grundsätzlich in die regionalen Entwicklungsprogramme gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 über die Errichtung des Fonds einfügen.

Sektorale Auswirkungen

10. Die fehlende sektorale Spezifität der Beihilferegeln mit regionaler Zweckbestimmung er-

(¹) Ausgenommen sind Irland und das Großherzogtum Luxemburg, die jeweils als eine einzige Region gelten.

schwert die Beurteilung dieser Regelungen, da die sektorale Auswirkung dieser Beihilfen auf Gemeinschaftsebene Probleme aufwerfen kann.

11. Solange eine allgemeine Lösung zur Behandlung der sektoralen Auswirkungen fehlt, wird die Kommission nach Konsultation der Mitgliedstaaten prüfen, wie die Gewährung regionaler Beihilfen in angemessener Weise begrenzt werden sollte, sofern diese Begrenzungen nach ihrer Auffassung durch die Situation in einem Sektor gerechtfertigt werden.
12. Erhält eine Investition sowohl regionale Beihilfen als auch andere nach Gebieten abgestufte Beihilfen, so kann die regionale Beihilfe nur insoweit gewährt werden, wie bei Kumulierung der regionalen Beihilfe und der regionalen Komponente der anderen Beihilfenarten die unter Punkt 2 genannten Höchstgrenzen nicht überschritten werden.

Überwachungssystem

13. Die Kommission wird die Anwendung der Koordinierungsgrundsätze durch ein Mitteilungs-

system überwachen, welches das Geschäftsgeheimnis wahrt.

Anwendungsmethode

14. Die Methode zur Anwendung der Koordinierungsgrundsätze, wozu die gemeinsame Bewertungsmethode gehört, die im Anhang zur Mitteilung der Kommission vom 23. Juni 1971 festgelegt und durch die Mitteilung der Kommission vom 27. Juni 1973 ergänzt wurde, wird weiter verwendet. Sie ist jedoch entsprechend dem Anhang zu dieser Mitteilung ergänzt und geändert worden.

Zeitpunkt des Inkrafttretens

15. Die Kommission wendet die in dieser Mitteilung enthaltenen Koordinierungsgrundsätze ab 1. Januar 1979 in allen Gebieten der Gemeinschaft für einen Zeitraum von zunächst drei Jahren an.

Falls ein Mitgliedstaat für Änderungen an Beihilfesystemen, die aufgrund dieser Koordinierung erforderlich werden, eine Übergangszeit als erforderlich ansieht, kann die Kommission einen entsprechenden Zeitraum festlegen.

ANHANG

METHODEN ZUR ANWENDUNG DER KOORDINIERUNGSGRUNDSÄTZE DER REGIONALEN BEIHLIFEREGELUNGEN

Alternativhöchstgrenzen der Beihilfeintensität

1. Die mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten durchgeführten technischen Untersuchungen haben gezeigt, daß aufgrund bestimmter Annahmen und Übereinkommen beurteilt werden kann, inwieweit die Beihilfesysteme der Mitgliedstaaten die jeweiligen Höchstgrenzen einhalten. Unabhängig von dieser Beurteilung müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, daß in den einzelnen Anwendungsfällen der Beihilfesysteme diese Höchstgrenzen tatsächlich beachtet werden.
2. Die technischen Untersuchungen führten auch zur Annahme eines Systems nachträglicher Bewertung für Fälle, in denen die regionalen Beihilfesysteme eines Mitgliedstaats sowohl im voraus meßbare als auch nicht im voraus meßbare Beihilfen umfassen. In diesen Fällen müssen die Mitgliedstaaten in ihre Beihilfesysteme eine Vorschrift des Inhalts aufnehmen, daß im Einzelfall das im voraus meßbare Netto-Subventionsäquivalent der Beihilfen von der jeweiligen Höchstgrenze abgezogen wird, um den Restbetrag der Beihilfe zu ermitteln, der noch gezahlt werden kann. Die nicht im voraus meßbare Beihilfe

wird dann in Höhe dieses in Netto-Subventionsäquivalent ausgedrückten Restbetrags gezahlt. Erstreckt sich die Gewährung der Beihilfe über mehrere Jahre, kann der am Ende eines jeden Jahres verbleibende Restbetrag auf das folgende Jahr übertragen und um den Abzinsungs-/Bezugssatz erhöht werden. Dieser Prozeß dauert an, bis die Beihilfe entsprechend ihren eigenen Zahlungsvorschriften ausläuft oder der bis zum Erreichen der Höchstgrenze verbleibende Restbetrag ausgeschöpft worden ist. Hierbei sei darauf hingewiesen, daß es sich bei den Höchstgrenzen normalerweise nicht um die in den Punkten 2 und 3 der Koordinierungsgrundsätze festgesetzten, sondern um die Höchstgrenzen handelt, die von den Mitgliedstaaten festgesetzt und von der Kommission gemäß Artikel 93 EWG-Vertrag gebilligt worden sind.

Beihilfen für Erstinvestitionen oder für die Schaffung von Arbeitsplätzen

3. *Arbeitsplatzbeihilfen* gelten als meßbar, wenn die für jeden geschaffenen Arbeitsplatz gewährten Beihilfen als Netto-Subventionsäquivalent in ERE ausgedrückt

werden können. Arbeitsplatzbeihilfen, die nicht als Netto-Subventionsäquivalent ausgedrückt werden können, sind durch das unter Punkt 2 beschriebene System nachträglich meßbar.

4. *Mietzuschüsse* für Gebäude gelten als meßbar, wenn sie zeitlich begrenzt sind und der durch Beihilfen aufgebrauchte jährliche Mietanteil festgesetzt ist. Die für Gebäude (ohne Grundstücke) gezahlte Miete wird einer Verzinsung des Gebäudewertes gleichgesetzt, unter der Annahme, daß der Verzinsungssatz dem Bezugssatz entspricht. Die auf Grundstücke entfallende Miete wird einem realen Verzinsungssatz gleichgesetzt, d. h. dem Differenzbetrag zwischen Bezugssatz und der Inflationsrate. Der Kapitalwert von Gebäuden und Grundstücken wird in die Bemessungsgrundlage zur Bestimmung der Investition einbezogen, auf die sich die Beihilfen beziehen.
5. *Beihilfen in Form von Bürgschaften für Darlehen* werden dadurch gemessen, daß die Bürgschaft einem Zinszuschuß für ein Darlehen entsprechend dem Wert des verbürgten Betrages gleichgesetzt wird. Als Wert des angenommenen Zinszuschusses gilt die Differenz zwischen dem in einem bestimmten Mitgliedstaat anwendbaren Bezugssatz und dem Zinssatz für Staatsanleihen dieses Mitgliedstaats für denselben Zeitabschnitt, auf den sich der Bezugssatz bezieht. Gebühren, die von einem Mitgliedstaat für eine Bürgschaftsleistung erhoben werden, werden vom berechneten Wert der Bürgschaft in Abzug gebracht. Das Verhältnis zwischen dem für zahlungsunfähige Darlehensnehmer ausgezahlten Gesamtbetrag pro Jahr zu dem noch offenstehenden Gesamtbetrag der Bürgschaften wird der Kommission vom Mitgliedstaat jährlich mitgeteilt. Diese Angaben über die Ausfallrate können dazu verwendet werden, um den berechneten Wert einer Bürgschaft zu korrigieren. Sollte ein Mitgliedstaat es vorziehen, diese Methode zur Bemessung von Bürgschaften nicht anzuwenden, so teilt er der Kommission alle Einzelfälle von Investitionen über 1,5 Millionen ERE mit, in denen Bürgschaften geleistet werden.
6. *Steuererleichterungen* werden nach dem unter Punkt 2 beschriebenen System nachträglich bemessen.

Beihilfen, die nicht von Erstinvestitionen oder der Schaffung von Arbeitsplätzen abhängen

7. *Beihilfen für Ersatzinvestitionen* werden mit Hilfe einer Methode bemessen, die mit beträchtlichen Vorbehalten eingeführt wird, da sie in hohem Grad Annäherungswerte enthält. Es wird jedoch als notwendig angesehen, alle Mitgliedstaaten hinsichtlich der Höchstgrenzen in die gleiche Lage zu versetzen. Die nachstehend beschriebene Methode wird deshalb zum Zweck der Einhaltung der Höchstgrenzen mindestens so lange angewendet, bis die Kommission entschieden hat, ob Beihilfen dieser Art unter bestimmten Bedingungen als vereinbar angesehen werden können.

Beihilfen für Ersatzinvestitionen werden bemessen, indem zunächst die gewährte Beihilfe nach der üblichen Bemessungsmethode im Verhältnis zum Betrag der Ersatzinvestition ausgedrückt wird. Dieses Netto-Subventionsäquivalent wird dann unter Anwendung des in Frage kommenden Abzinsungssatzes auf die Erstinvestition bezogen. Die Zeitfolge der Ersatzinvesti-

tionen wird entsprechend der durchschnittlichen Lebensdauer der Ausrüstungsgüter festgelegt werden.

8. *Steuerbeihilfen, die Betriebsbeihilfen sind*, werden nach dem in Punkt 2 beschriebenen System nachträglich bemessen.
9. *Arbeitsplatzbeihilfen, die Betriebsbeihilfen sind* und in Form eines Pauschbetrags je Arbeitnehmer für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden, werden unter Anwendung des Bezugssatzes als Netto-Subventionsäquivalent der Summe bemessen, die zur fortlaufenden Gewährung der Beihilfe notwendig ist. Die Anwendung dieser Methode beruht darauf, daß der Pauschbetrag je Beschäftigten nicht erhöht wird. Andernfalls wird das unter Punkt 2 beschriebene System der nachträglichen Bemessung angewandt.

Beihilfen für Betriebsverlagerungen

10. Beihilfen für die Verlagerung von Ausrüstungsgütern werden als meßbar angesehen, wenn sie entweder als Anteil der Umsiedlungskosten (einschließlich Demontage und Wiederaufbau) oder in Prozent des Wertes der verlagerten Ausrüstungsgüter ausgedrückt sind. In keinem der beiden Fälle wird der verlagerte und beihilfebegünstigte Wert der Ausrüstungsgüter in für andere Beihilfen in Frage kommende Kapitalausgaben einbezogen. Er wird also von der Standardbemessungsgrundlage ausgeschlossen.
11. Die entsprechend der Zahl der versetzten Arbeitnehmer gewährten Beihilfen werden mittels der entsprechenden Höchstgrenzen in ERE je geschaffenen Arbeitsplatz koordiniert.

ERE-Höchstgrenzen in nationalen Währungen

12. Die Höchstgrenzen, ausgedrückt in ERE je durch die Erstinvestition geschaffenen Arbeitsplatz, werden für jeweils ein Jahr in der Währung jedes Mitgliedstaats zum Kurs des Tages festgelegt, an dem der ERE-Wechselkurs für sämtliche Währungen der Gemeinschaft in jedem Jahr zum ersten Mal verfügbar ist. Die so ausgedrückten Höchstgrenzen können im Einvernehmen zwischen der Kommission und einem Mitgliedstaat während des Jahres überprüft werden, wenn dies infolge einer erheblichen Wechselkursänderung nötig wird. Die Kommission teilt jedem Mitgliedstaat die Höchstgrenzen, ausgedrückt in seiner eigenen Währung, mit.

Bezugssatz und Abzinsungssatz

13. In der Mitteilung vom 23. Juni 1971 wurde festgelegt, daß bei der Anwendung der gemeinsamen Bewertungsmethode in der ganzen Gemeinschaft ein einheitlicher Abzinsungssatz anzuwenden ist. In Anbetracht der Unterschiede in den Zinssätzen der Mitgliedstaaten wird die Abzinsung nun zu den Bezugssätzen erfolgen, die dem durchschnittlichen Zinssatz auf dem jeweiligen Markt entsprechen.
14. Diese Bezugssätze/Abzinsungssätze für jeden Mitgliedstaat sind zur Zeit wie folgt festgesetzt worden:

Belgien — Der Satz der Société Nationale du Crédit pour l'Industrie für Anleihen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren.

Dänemark — Der Ausleihungssatz der Europäischen Investitionsbank zuzüglich 1,5 Prozentpunkte.

Frankreich — Der Satz für Betriebs- und Ausstattungsdarlehen des Kreditinstituts Crédit National.

Deutschland — Der Satz für mittelfristige Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (M1- und M2-Programme).

Irland — Der „AA“-Satz für Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als sieben Jahren, festgesetzt vom Standing Committee of Commercial Merchant Banks.

Italien — Der durchschnittliche Bezugssatz für von der Zentralregierung an Kreditanstalten gewährte Zinsermäßigungen.

Luxemburg — Die durchschnittliche Rendite einer repräsentativen Auswahl von Schuldverschreibungen, die in luxemburgischen Franken auf dem den Richtwert setzenden Großhandelsmarkt in Luxemburg begeben werden und durch die Luxemburger Börse bekannt gemacht wird.

Niederlande — Die Rendite von Schuldverschreibungen.

Vereinigtes Königreich — Der allgemeine handelsübliche Zinssatz, zu dem mittelfristige Darlehen gemäß dem Industry Act von 1972 gegeben werden.

15. Der Bezugssatz wird am Anfang eines jeden Jahres aufgrund der durchschnittlichen Vorjahresrate festgesetzt. Im Fall einer bedeutenden Änderung des Satzes wird der Bezugssatz im Einvernehmen zwischen der Kommission und dem betroffenen Mitgliedstaat angepaßt. Eine solche Anpassung wird nur dann vorgenommen, wenn ein beträchtlicher Unterschied — mindestens 2 Prozentpunkte — zwischen dem geltenden Bezugssatz und dem Durchschnitt der während eines Quartals festgestellten Sätze besteht.

Anwendung der gemeinsamen Bewertungsmethode auf Einzelfälle

16. Die gemeinsame Bewertungsmethode gilt allgemein für die Prüfung und hinsichtlich der Berechnung der Beihilfeintensität sowohl regionaler Beihilfesysteme als auch ihrer Anwendung auf die Einzelfälle. Viele der in den Systemen gebräuchlichen Voraussetzungen und Übereinkünfte sind jedoch bei den Einzelfällen überflüssig und sollten dort nicht angewandt werden. Aufgrund der Erfahrung, die seit der Einführung der gemeinsamen Bewertungsmethode und durch die Kontakte zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten bei ihrer Anwendung gewonnen wurde, werden folgende, im Einzelfall anzuwendende verfeinerte Regeln bestätigt:

— anstelle der hypothetischen Bemessungsgrundlage werden die tatsächlichen Kosten von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen verwendet;

— der Bezugssatz/Abzinsungssatz ist der bei Anlaufen des Projekts geltende Satz;

— werden die Beihilfen und/oder Investitionen nicht alle in einem Jahr gewährt bzw. getätigt, so werden die Zeitpunkte von Beihilfen und Investitionen berücksichtigt. Dies geschieht durch Abzinsung der Investitionen und Beihilfen nach Kalenderjahren bis zu dem Jahr zurück, in dem die erste Investition vorgenommen wurde;

— bei der Bemessung von Mietbeihilfen für Gebäude oder Mietnächlässen für staatseigene Gebäude wird der tatsächliche Mietzuschuß oder -nachlaß und der tatsächliche Kapitalwert der Gebäude zugrunde gelegt.

Alternative Bewertungsmethoden

17. Die gemeinsame Bewertungsmethode ist im Prinzip auf alle Beihilfen anwendbar. Ist die Kommission jedoch aus verwaltungsmäßigen oder sonstigen Gründen der Auffassung, daß die in der Regel angewandte Methode für eine besondere Beihilfeform schwer oder gar nicht anwendbar wäre, kann sie eine gleichwertige andere Methode ausarbeiten, um diese Schwierigkeiten zu beseitigen. Die Kommission unterbreitet den Mitgliedstaaten regelmäßig Angaben über alle Einzelheiten solcher alternativer Methoden.

Auslegung

18. i) Unter Erstinvestition wird die Anlageinvestition bei der Errichtung eines neuen Betriebs, bei der Erweiterung eines bestehenden Betriebs oder bei der Vornahme einer grundlegenden Änderung des Produkts oder des Produktionsverfahrens eines bestehenden Betriebs (durch Rationalisierung, Umstellung oder Modernisierung) verstanden. Anlageinvestitionen durch Übernahme eines Betriebs, der geschlossen worden ist oder geschlossen worden wäre, wenn die Übernahme nicht erfolgt wäre, gelten ebenfalls als Erstinvestition. Die Kommission wird im Rahmen der fortlaufenden Prüfung der bestehenden Beihilferegelungen gemäß Artikel 93 Absatz 1 EWG-Vertrag feststellen, in welcher Weise sich die so definierte Erstinvestition in den regionalen Beihilferegelungen der Mitgliedstaaten wiederfindet.

- ii) Im Sinne von Punkt 2 Ziffer i) der Grundsätze werden „die an Erstinvestitionen oder geschaffene Arbeitsplätze gebundenen und in direktem Bezug darauf festgesetzten Beihilfen“ so verstanden, daß sie an Erstinvestitionen gebundene Zuschüsse, verbilligte Darlehen, Zinszuschüsse und Garantien sowie pauschale Zuschüsse, die in direktem Bezug zur Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze festgelegt sind, umfassen. Wenn im Fall von Investitionsvorhaben von über 3 Millionen ERE der für solche Beihilfen bestimmte Höchstsatz nicht erreicht ist, kann der ungenutzte Rest dem Höchstsatz zugefügt werden, der für andere Beihilfen, die über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren gewährt werden müssen, gilt.

iii) Für den Zweck des Punktes 3 der Grundsätze umfaßt der Dienstleistungssektor entsprechend der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften (NACE 1970) die Tätigkeiten der Gruppe 6 (Handel, Gaststätten, Beherbergung, Reparaturen), der Gruppe 7 (Verkehr und Nachrichtenübermittlung) — mit Aus-

nahme der Gruppe 71 (Eisenbahn), 72 (Sonstiger Landverkehr), 73 (Binnenschifffahrt), 74 (See- und Küstenschifffahrt), 75 (Luftfahrt) und 76 (mit dem Verkehr verbundene Tätigkeiten) —, der Gruppe 8 (Kreditwesen, Versicherungsgewerbe, Dienstleistungen für Unternehmen, Vermietung) und der Gruppe 9 (Sonstige Dienstleistungen).

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

kündigt das Erscheinen ihrer neuen Zeitschrift

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFT

an

Die genaue, schnelle und regelmäßige Information über die wirtschaftliche und konjunkturelle Lage der Europäischen Gemeinschaft ist notwendiger Bestandteil für alle diejenigen — Unternehmensleiter, Kaderpersonal, Gewerkschafter, Beauftragte der Verwaltungen, Universitätsprofessoren, Studenten —, deren Aufgabe es ist, im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenhänge unserer Epoche vor auszuplanen, zu verwalten, zu steuern und zu studieren.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist in der Lage, Ihnen diese Information anbieten zu können.

ABONNEMENT 1979

- Europäische Wirtschaft: 3 Ausgaben jährlich (März, Juli, November)
1 000 bfrs 175 dkr 63 DM 140 ffrs 26 800 Lit 69 hfl 16 £ 32,50 US \$
- Beiheft A: Konjunkturtendenzen (11 Ausgaben jährlich)
500 bfrs 87,50 dkr 32 DM 70 ffrs 13 400 Lit 34,50 hfl 8 £ 16,25 US \$
- Beiheft B: Konjunkturaussichten — Ergebnisse der Umfrage bei den Unternehmern (11 Ausgaben jährlich)
500 bfrs 87,50 dkr 32 DM 70 ffrs 13 400 Lit 34,50 hfl 8 £ 16,25 US \$
- Beiheft C: Konjunkturaussichten — Ergebnisse der Verbraucherumfrage (3 Ausgaben jährlich, Januar, Mai, Oktober)
200 bfrs 35 dkr 13 DM 28 ffrs 5 450 Lit 14 hfl 3 £ 6,50 US \$
- Serie — Beihefte A + B + C
1 000 bfrs 175 dkr 63 DM 140 ffrs 26 800 Lit 69 hfl 16 £ 32,50 US \$
- Europäische Wirtschaft + Beihefte A + B + C
1 500 bfrs 262,50 dkr 95 DM 210 ffrs 40 100 Lit 103,50 hfl 24 £ 48,50 US \$

Ausgabe in 6 Sprachen:

Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch.

**HINWEIS FÜR DIE ABONNENTEN
DES AMTSBLATTS DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN**

Bezugspreise für das Kalenderjahr 1979:

- Abonnement L + C 222,— DM (3 500 bfrs),
- Abonnement Supplement S 95,50 DM (1 500 bfrs).